- dem EUIPO aufzugeben, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der gegen die internationale Regierung Nr. 1 151 485 gestellte Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auch für die Klassen 11 und 40 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der Streithelferin, sollte die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer vor dem Gericht erscheinen, ihre eigenen Kosten und die Gebühren und Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 198 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2020 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (ROCHEM) (Rechtssache T-262/20)

(2020/C 222/33)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rochem Marine Srl (Genua, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke ROCHEM mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1 151 545.

Verfahren vor dem EUIPO: Löschungsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2020 in der Sache R 1546/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der gegen die internationale Regierung Nr. 1 151 545 gestellte Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auch für die Klassen 11 und 40 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der Streithelferin, sollte die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer vor dem Gericht erscheinen, ihre eigenen Kosten und die Gebühren und Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 198 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Mai 2020 — Arbuzov/Rat (Rechtssache T-267/20)

(2020/C 222/34)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Sergej Arbuzov (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2020/373 (¹) des Rates vom 5. März 2020 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/370 (²) des Rates vom 5. März 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine für nichtig zu erklären, soweit sich dieser Beschluss und diese Verordnung auf den Kläger beziehen;
- zu entscheiden, dass der Rat der Europäischen Union seine eigenen Verfahrenskosten trägt und dem Kläger die ihm entstandenen Verfahrenskosten ersetzt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

- 1. Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung
 - Der Kläger trägt für seine Klage u. a. vor, dass der Rat der Europäischen Union beim Erlass des Beschlusses (GASP) 2019/354 (²) vom 4. März 2019 nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen sei, da er sich vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht mit dem Vorbringen des Klägers und mit den von ihm vorgelegten und für ihn sprechenden Beweisen auseinandergesetzt habe und grundsätzlich von der kurzen Zusammenfassung der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine ausgegangen sei, ohne irgendeine ergänzende Information über den Verlauf der Ermittlungen in der Ukraine anzufordern.
- 2. Verletzung des Eigentumsrechts des Klägers
 - Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, dass die ihm gegenüber ergriffenen Beschränkungen unangemessen und überflüssig seien und gegen die völkerrechtlichen Garantien seines Eigentumsrechts verstießen.
- 3. Verletzung der dem Kläger mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Grundrechte